

Beschluß des Großen Rathes  
vom 3. Wintermonath 1830, betreffend die  
Einleitung einer Berathung über Abände-  
rung einiger Artikel der Verfassung und  
mehrerer Gesetze.

---

Nach Anhörung einer vom 26. Oktober 1830 datirten Weisung, mit welcher der Kleine Rath die von 31 Mitgliedern dieser höchsten Behörde eingereichte, verschiedene Bemerkungen und Wünsche für Abänderung von Verfassungs- und gesetzlichen Bestimmungen enthaltende Denkschrift unter Begleit des gedoppelten Antrages vorlegte, daß einerseits in Bezug auf die verfassungsmäßigen Verhältnisse der Repräsentation im Großen Rathe und die dafür bestimmte Wahlart, worüber sich eine billige Ausgleichung der allseitigen Interessen in angemessener Modification der §§. 17 bis 19 und 20 unserer Verfassung finden dürfte, eine Commission niedergesetzt werden möchte, mit dem Auftrage, diesen Gegenstand, der Anleitung des Reglements gemäß, zu berathen, und ihr Gutachten nach reglementarischer Mittheilung an den Kleinen Rath der höchsten Behörde wieder zu hinterbringen, daß aber für alle andern Wünsche, welche gesetzliche Verhältnisse betreffen, die durch das neue Reglement des Großen Rathes

vorgezeichnete Bahn des Anzugsrechtes, als die ausschließliche Art und Form bezeichnet werden möge, in welcher solche zur Erörterung gebracht werden können und sollen;

hat der Große Rath beschlossen:

- 1) Die Statt gefundene außerordentliche Einberufung seiner Behörde wird sehr zweckdienlich erachtet und die hinterbrachte Weisung des Kleinen Rathes als Gegenstand wichtiger Sorge und Verhandlungen für das allgemeine Beste verdankend aufgenommen.
- 2) Der Große Rath findet in Betrachtung der gegenwärtigen Lage des Landes und in der getrosten Erwartung, daß die sämtliche Einwohnerschaft seinen Bestrebungen für die öffentliche Wohlfahrt ein gerechtes Zutrauen schenken, die Ergebnisse derselben friedlich und ruhig abwarten, und sich überhaupt nirgends von der Bahn der gesetzlichen Ordnung entfernen werde, einstweilen nicht nothwendig, eine Publication an dieselbe zu erlassen.
- 3) Mit Vergnügen hat der Große Rath aus dem Berichte des Kleinen Rathes entnommen, daß derselbe eine Berathung sowohl für Revision unserer Militärgesetze als über die Art und Weise angeordnet, wie eine Erleichterung oder angemessene Aufhebung der Portenzölle, so wie auch eine Vermin-

derung der Kaufhausspesen erzielt werden könne; er erwartet, daß diese Arbeiten befördert und die beschlossenen Anträge ihm in möglichst kurzer Zeitfrist hinterbracht werden.

- 4) Für das Repräsentativ-Verhältniß in seiner höchsten Behörde will der Große Rath gegenwärtig eine unverweilte besondere Berathung anordnen und zu solchem Ende aus seinem Mittel reglementarisch eine Commission von 21 Mitgliedern, mit Berücksichtigung ihrer Bildung aus allen Landestheilen, niedersehen.
  - 5) Diese Commission soll die Verhältnisse der Repräsentation im Großen Rathe, die darauf bezügliche Wahlart, und die Art der Einführung eines in dieser Beziehung veränderten Verhältnisses unverweilt in Berathung nehmen, ihre Anträge abfassen, und nach reglementarischer Mittheilung an den Kleinen Rath wieder baldest an die höchste Behörde bringen.
  - 6) Der Kleine Rath wird aufgefordert, die übrigen Bestimmungen der Verfassung durchzusehen, und mit derjenigen Beförderung, welche die Natur der Sache und die Umstände gestatten, in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes demselben die guterachteten Verbesserungsanträge zu hinterbringen.
-